



Stadt
Offenburg

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

064/18

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Organisationseinheit Recht

Bearbeitet von:
Heitz, Katharina
Singler, Philipp

Tel. Nr.:
82-2205
82-2404

Datum:
04.05.2018

1. **Betreff:** Stellenbedarf Datenschutzbeauftragte/r aufgrund der DSGVO

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Haupt- und Bauausschuss	24.09.2018	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Haupt- und Bauausschuss nimmt den Sachstand zur Kenntnis.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

064/18

Dezernat/Fachbereich:
Organisationseinheit Recht

Bearbeitet von:
Heitz, Katharina
Singler, Philipp

Tel. Nr.:
82-2205
82-2404

Datum:
04.05.2018

Betreff: Stellenbedarf Datenschutzbeauftragte/r aufgrund der DSGVO

Sachverhalt/Begründung:

Während die Bestellung eines/einer Datenschutzbeauftragten für öffentliche Stellen nach dem bisher geltenden LDSG noch optional war, sieht die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Art. 37 nun eine europaweite Verpflichtung zur Bestellung von behördlichen Datenschutzbeauftragten vor.

Die Stadt Offenburg hatte bereits bisher für sich entschieden, eine/n Datenschutzbeauftragte/n zu bestellen, um eine/n Ansprechpartner/in bei sowohl internen als auch externen datenschutzrechtlichen Fragestellungen vorhalten zu können.

I. Aktueller Status zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Bis 2012 war der Datenschutz organisatorisch bei der Revision angesiedelt. Seit August 2012 wird die Aufgabe der Datenschutzbeauftragten von einer Justiziarin der OE Recht wahrgenommen.

Ein Stellenanteil ist für diese Tätigkeit bislang nicht hinterlegt. Insbesondere in Zeiten hoher Arbeitsbelastung der OE Recht kann die Datenschutzbeauftragte ihren Aufgaben deshalb lediglich reduziert und den absoluten Mindestanforderungen genügend nachkommen.

Bislang war dies aufgrund der lediglich fakultativen Ausgestaltung der Datenschutzbeauftragung unschädlich und genügte damit den gesetzlichen Anforderungen. Diese Rechtslage änderte sich aber mit Geltung der EU-Datenschutzgrundverordnung seit dem 25.05.2018. Zu diesem Zeitpunkt ist die Bestellung eines/einer behördlichen Datenschutzbeauftragten rechtlich zwingend vorgesehen.

Seit diesem Zeitpunkt müssen auch alle Abläufe, Verfahren und Prozesse der Stadtverwaltung den neuen Vorgaben genügen und der/die Datenschutzbeauftragte seinen/ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen können. Schon jetzt wird die Aufsichtsbehörde (der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, LfDI) tätig, wenn sie absehen kann, dass die Verpflichtungen aus der DSGVO nicht erfüllt werden. Dieses Vorgehen lässt erkennen, dass der LfDI sich seiner nun ihm vielfältig zur Verfügung stehenden Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten zukünftig erst recht bedienen wird.

II. Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten, Art. 39 DSGVO

Dem/der Datenschutzbeauftragten obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen (= Stadt Offenburg, OB/OBin) oder des Auftragsverarbeiters (im Falle der beauftragten Datenverarbeitung durch Dritte) und der Beschäftigten hinsichtlich ihrer datenschutzrechtlichen Pflichten,

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

064/18

Dezernat/Fachbereich:
Organisationseinheit Recht

Bearbeitet von:
Heitz, Katharina
Singler, Philipp

Tel. Nr.:
82-2205
82-2404

Datum:
04.05.2018

Betreff: Stellenbedarf Datenschutzbeauftragte/r aufgrund der DSGVO

2. Überwachung

- a) der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen,
- b) der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich Zuweisung von Zuständigkeiten,
- c) der Zuweisung von Zuständigkeiten,
- d) der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen,

3. Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung,

4. Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde (LfDI) und Anlaufstelle für diese.

Darüber hinaus kann der/die Oberbürgermeister/in grundsätzlich weitere Aufgaben, wie etwa die Schulung von Mitarbeitern, auf den/die Datenschutzbeauftragten übertragen.

III. Organisatorische und personelle Auswirkung der DSGVO

Dieser durch den europäischen Gesetzgeber vorgesehenen neuen Bedeutung muss auch organisatorisch und personell Rechnung getragen werden. So sieht die DSGVO nun, anders als die bisherige gesetzliche Grundlage (Landesdatenschutzgesetz), zwingend das Folgende vor:

1. Der/die Datenschutzbeauftragte kann Beschäftigte/r des „Verantwortlichen“ (= Stadt Offenburg) sein und weitere Aufgaben wahrnehmen, sofern dies nicht zu einem Interessenskonflikt führt, Art. 37 Abs. 6, Art. 38 Abs. 6 DSGVO.
2. Der/die Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner/ihrer Qualifikation, insbesondere seines/ihrer Fachwissens auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis ernannt. Er/sie muss die Fähigkeit zur Erfüllung der in der DSGVO genannten Aufgaben aufweisen, Art. 37 Abs. 5 DSGVO.
3. Durch die verantwortliche Stelle (= Stadt) ist sicherzustellen, dass der/die Datenschutzbeauftragte frühzeitig in alle mit dem Schutz persönlicher Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird. Die erforderliche Unterstützung, auch in Gestalt erforderlicher (personeller und finanzieller) Ressourcen und Fortbildungen muss zur Verfügung gestellt werden, Art. 38 Abs. 2 DSGVO.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

064/18

Dezernat/Fachbereich:
Organisationseinheit Recht

Bearbeitet von:
Heitz, Katharina
Singler, Philipp

Tel. Nr.:
82-2205
82-2404

Datum:
04.05.2018

Betreff: Stellenbedarf Datenschutzbeauftragte/r aufgrund der DSGVO

4. Der/die Datenschutzbeauftragte ist weisungsfrei und berichtet unmittelbar der höchsten Leitungsebene (hier: Oberbürgermeister/in), Art. 38 Abs. 3 DSGVO.
5. Der/die Datenschutzbeauftragte darf wegen der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden, Art. 38 Abs. 3 DSGVO.
6. Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, nicht: Name) des/der Datenschutzbeauftragten sind zu veröffentlichen und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen, Art. 37 Abs. 7 DSGVO.

Die Tätigkeit des/der Datenschutzbeauftragten erhält damit aufgrund der DSGVO eine deutlich neue Qualität. Er/sie wird nicht mehr nur informiert oder unterrichtet (vgl. § 10 Abs. 4 S. 2 LDSG a.F.) und auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften „hinwirkend“ tätig (vgl. § 10 Abs. 4 Nr. 1 LDSG a.F.). Vielmehr muss der/die Datenschutzbeauftragte/r als Berater/in vollwertig in datenschutzrelevante Vorgänge einbezogen werden. Er/sie übernimmt diesbezüglich auch die Aufgabe einer internen Rechtskontrolle, erhält somit deutlich mehr Aufgaben, trägt damit einhergehend eine größere gesamtstädtische Verantwortung und ist auch einem größeren Haftungsrisiko ausgesetzt.

Auf diese steigende Zahl an Aufgaben sowie der größeren gesamtstädtischen Verantwortung des/der Datenschutzbeauftragten muss nun auch durch Schaffung von Stellenanteilen im Haushaltsplan Rechnung getragen werden. Die DSGVO sieht in Art. 38 Abs. 2 vor, dass der Verantwortliche dem/der Datenschutzbeauftragten die zur Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben erforderlichen (personellen und sachlichen) Ressourcen zur Verfügung stellt, wozu auch Fortbildungskosten zählen.

Bei der Entscheidung über den Stellenumfang des/der Datenschutzbeauftragten sind die wachsende Komplexität, gesteigerte Anforderungen und die zunehmende politische Bedeutung des Datenschutzes zu berücksichtigen.

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit empfiehlt ab einer Mitarbeitergröße von 1000 Beschäftigten bereits aufgrund der Aufgaben des Beschäftigtendatenschutzes eine Vollzeitstelle für den/die Datenschutzbeauftragten sowie weitere Stellen für den Datenschutz, soweit bei der Behörde datenintensive Vorgänge abgewickelt werden.

Benannt werden in diesem Zusammenhang etwa die Verarbeitung personenbezogener Daten von Bürgern in der Dienststelle (Anzahl und Umfang der Dateien, Umfang der Bearbeitungszwecke, Aufkommen von Bürgereingaben), die Zahl und Komplexität der Verarbeitungen sowie deren Änderungs- und Anpassungsbedarf (Innovationsgeschwindigkeit). Auch das Erfordernis, sich im Rahmen der Beratung der Dienststelle (kurzfristig) in besondere Verfahren und spezialgesetzliche Vorgaben einarbeiten zu müssen, können sich maßgeblich auf den Stellenbedarf auswirken.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

064/18

Dezernat/Fachbereich:
Organisationseinheit Recht

Bearbeitet von:
Heitz, Katharina
Singler, Philipp

Tel. Nr.:
82-2205
82-2404

Datum:
04.05.2018

Betreff: Stellenbedarf Datenschutzbeauftragte/r aufgrund der DSGVO

In den Bürgerbüros der Stadt Offenburg werden zahlreiche Daten verarbeitet, z.B. im Melde- und Passwesen, aber auch bei der Personalabteilung, der Ordnungsbehörde, der Ausländerbehörde, der Straßenverkehrsbehörde und im Kinder- und Jugendbereich wie in Kindertagesstätten und Schulen.

Weiter werden notwendigerweise auch die Eigenbetriebe durch den/die städtische Datenschutzbeauftragte/n betreut.

Nach der Empfehlung der Bundesbeauftragten für Datenschutz müsste man deshalb aufgrund der Mitarbeitergröße von ca. 1.300 Beschäftigten sowie des Umfangs und Komplexität der Datenverarbeitungen von nicht weniger als einer Vollzeitstelle für den Datenschutz ausgehen.

Die Anwendung der DSGVO, notwendige Anpassungen alter und Schaffung neuer Strukturen sowie die konzeptionelle und inhaltliche Erarbeitung an die Beschäftigten begründen einen hohen Änderungs- und Anpassungsbedarf. Dieser wird im ersten Jahr ab Anwendung der DSGVO sicherlich zunächst größer sein, bis sich die erforderlichen Strukturen etabliert haben, dann sukzessive zurückgehen.

Die Empfehlungen der Bundesbeauftragten für den Datenschutz sind sicher von der Vorstellung einer optimalen Ausstattung getragen, die für Offenburg mindestens eine Stelle erfordern würde, sofern man den Bedarf zur Bearbeitung von Bürgerdaten außer Acht lässt. Inwieweit die Reduzierung dieser Vorgaben eine personelle Ausstattung gewährleistet, die noch gesetzeskonform ist und eine Erfüllung der gesetzlich zwingenden Aufgaben des Datenschutzes ermöglicht, ist schwer zu prognostizieren.

IV. Aussicht

Wie hoch der konkrete Bedarf für Offenburg sein wird, ist derzeit kaum zu beziffern. Hochrechnungen werden aber voraussichtlich aufgrund der konkreten Aufgabenwahrnehmung ab Mai 2018 möglich werden.

Der Bedarf und der sich hieraus ergebende Stellenanteil werden über die kommenden Monate erhoben und sodann dem Gemeinderat, idealerweise im Rahmen eines Nachtrags zum Doppelhaushalt 2018/2019, andernfalls als reguläre Stellenanmeldung zum Doppelhaushalt 2020/2021, zur Entscheidung vorgelegt.